Arbeitsvertrag

Zwischen der Firma

Braunvieh Schweiz
Chamerstrasse 56
6300 Zug

vertreten durch die Ressortleiterin Anna-Louise Strodthoff-Schneider

und

Herr

Name:	Muster
Vorname:	Hans
Adresse:	Chamerstrasse 56
Wohnort:	6300 Zug

wird nachfolgender Arbeitsvertrag abgeschlossen.

1. Einleitung

Die Viehzuchtgenossenschaft bzw. der Viehzuchtverein (VZG) rekrutiert geeignete Milchkontrolleure und meldet sie Braunvieh Schweiz. Die Kontrolleure werden von Braunvieh Schweiz angestellt. Die VZG ist weiter zuständig für die Organisation der Milchkontrolle (Verbindungsperson) und bestimmt den Einsatz der Milchkontrolleure.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Arbeitsvertrag regelt das Anstellungsverhältnis zwischen den oben genannten Vertragsparteien. Folgende Dokumente bilden, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich ausgenommen, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- ASR-Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz
- Handbuch für Milchkontrolleure
- Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure bei den Milchleistungsprüfungen.

3. Stellung der Arbeitnehmerin

Herr Hans Muster wird als Milchkontrolleur angestellt. Aufgaben, Kompetenzen und organisatorische Eingliederung sind den Vorschriften für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bei Braunvieh Schweiz zu entnehmen. Die Zuteilung der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt durch die VZG.

4. Entlöhnung

Die Entlöhnung richtet sich nach den Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure bei den Milchleistungsprüfungen.

Bei der Vergütung (siehe Punkt 1 der Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure bei den Milchleistungsprüfungen) sind Ferien- und Feiertagsentschädigung enthalten.

Ebenso sind die Spesen mit dem Vergütungsansatz pro Tier abgegolten – siehe Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure bei den Milchleistungsprüfungen unter Punkt 1.

Der Kontrolleur hat keinen Anspruch auf Zuweisung von Kontrollen durch die VZG und mithin auch nicht darauf, ein Salär in bestimmter Höhe erzielen zu können.

5. Versicherungen

Die Milchkontrolleure sind obligatorisch gegen Berufsunfälle versichert. Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung der Kontrolleurtätigkeit zustossen (siehe auch Artikel 40 der Vorschriften für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bei Braunvieh Schweiz).

Die Versicherungsleistungen sind:

Alter	Todesfall Fr.	Invalidität Fr.	Taggeld Fr.	Heilungs- und Spitalkosten ohne Begrenzung des Betrages in Privatabteilung
- 65 Jahre	50'000.--	100'000.--	30.--	2 Jahre
66 - 70 Jahre	20'000.--	40'000.--	25.--	
über 70 Jahre	20'000.--	40'000.--	20.--	

6. Anstellungsbeginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis beginnt am 11. September 2023. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit im Sinne von Art. 335 b OR. Das auf unbestimmte Zeit bestehende Arbeitsverhältnis kann durch den Milchkontrolleur oder durch Braunvieh Schweiz je auf Monatsende unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

- Im ersten Jahr (Probezeit ausgenommen) 2 Monate
- Ab 2. Jahr 3 Monate

Erfolgt die Kündigung durch den Milchkontrolleur, ist eine Kopie der Kündigung an die VZG zu senden.

7. Aus- und Weiterbildung

Die Milchkontrolleure müssen im ersten Anstellungsjahr einen Einführungskurs besuchen. Werden Weiterbildungskurse durchgeführt, ist der Besuch obligatorisch. Braunvieh Schweiz organisiert die Kurse und bietet die Milchkontrolleure zu den Kursen auf.

8. Schweigepflicht

Über Wahrnehmungen und Beobachtungen, welche der Milchkontrolleur während ihrer Tätigkeit macht, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

9. Konsumuntaugliche Milch

Die Milchkontrolleure müssen sich während den Kontrollen versichern, dass durch die Ausübung der Kontrolle keine konsumuntaugliche Milch (z. B. von einer mit Antibiotika behandelten Kuh) in die Verkehrsmilch gelangt. Der Milchkontrolleur haftet bei Schäden, sofern er die Milchleistungsprüfung nicht entsprechend den genannten Vorschriften oder nicht mit der nötigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorgenommen hat.

10. Gerichtsstand

Für allfällige, aus diesem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten wird von beiden Parteien Zug als Gerichtsstand anerkannt.

11. Dem Arbeitnehmer abgegebene Unterlagen

Dem unterzeichnenden Milchkontrolleur sind das “Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz“ und die „Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure bei den Milchleistungsprüfungen“ abgegeben worden. Allfällige Änderungen werden schriftlich mitgeteilt.

12. Verpflichtungen

Der Milchkontrolleur verpflichtet sich, die Milchleistungskontrolle nach diesen Vorschriften durchzuführen. Insbesondere wird sie die Milchmenge innerhalb dem auf dem Begleitschein aufgedruckten Kontrollintervall genau feststellen sowie die Milch vor der Probeentnahme kräftig mischen und die Proben von jedem Gemelk des Kontrolltages nehmen. Sie verpflichtet sich auch, die Begleitscheine genau zu führen sowie allfälligen Weisungen von Braunvieh Schweiz nachzukommen.

Ort und Datum:

_____	_____
Der Arbeitgeber:	**Der Arbeitnehmer:**
Braunvieh Schweiz Genossenschaft, Zug	
_____	_____